



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 1. Juli 2021 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Rinn erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- a) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Stallungen, Futterbergeräume) mit Ausnahme von Wirtschaftsräumen in denen Abwasser anfällt (z.B. Milchammer)
- b) kleine Nebengebäude ohne Kanalanschluss wie beispielsweise Gartenhäuschen, Holz- und Geräteschuppen

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung um diese Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig brutto 5,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum

(5) Die Mindestanschlussgebühr beträgt brutto 4.125,- Euro. Dies entspricht derzeit einer Bemessungsgrundlage von 750 m³ Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt brutto 2,24 Euro pro Kubikmeter, wobei eine Mindestabnahmemenge von 100 m³ pro Objekt im Bemessungszeitraum von einem Jahr jedenfalls berechnet wird. Diese Mindestmenge kann auch durch Freimengen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Pkt. (2) nicht unterschritten werden.

(2) Ermittlung der Freimengen des Wasserverbrauchs in viehhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben:

- a) Freimenge von 15 m³ je Großvieheinheit (GVE) wenn kein eigener Gemeindewasserzähler für den Stall eingebaut ist
- b) Befreiung von der Kanalgebühr für den gesamten über einen Gemeindewasserzähler gemessenen Wasserverbrauch ausschließlich für Viehtränke und Stallreinigung (ohne Verbrauch für Milchammer)
- c) ist bei Einbau eines Gemeindewasserzählers neben dem Verbrauch für Viehtränke und Stallreinigung auch die Milchammer einbezogen, so werden für diese bei der Vorschreibung der Kanalgebühr 80 m³ pro Abrechnungszeitraum zur Anrechnung gebracht

Die Anzahl der Großvieheinheiten (GVE) wird nach den zum Zwecke der Förderung durch die AMA (Agrarmarkt Austria AG) jährlich bekannt gegebenen Zahlen festgestellt.

Die Freimengen beziehen sich auf den jährlichen Abrechnungszeitraum von 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers im Stall erfolgen unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Rinn.

- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr ist im Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 9. Februar 2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

Angeschlagen am: 06.07.2021

Abgenommen am: 21.07.2021